



ZAHLEN OHNE ENDE?

Unterhaltungspflichten gegenüber volljährigen Kindern in Ausbildung

In der anwaltlichen Beratungspraxis erscheinen häufig Eltern, die besorgt sind wegen der Ausbildungsvorstellungen, die ihre Kinder haben. Sie möchten wissen, ob sie denn alle diese Wünsche - langfristig - erfüllen müssen. Die Antwort ist ein klares NEIN.

1. Grundsätzliches zum Ausbildungsunterhalt

Es existiert kein Anspruch auf Finanzierung jeglicher Bildungsmaßnahmen, die dem volljährigen Kind wünschenswert oder auch nur interessant erscheinen. Ein Anspruch auf Ausbildungsunterhalt ist im Gegenteil strikt an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gebunden:

- Grundsätzlich besteht nur ein Anspruch auf Finanzierung **einer** angemessenen Ausbildung
- nach den **Begabungen**, Fähigkeiten und beachtenswerten Neigungen des Kindes
- und in den Grenzen der **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** der Eltern,
- die geeignet ist, dem Kind später die **Finanzierung des eigenen Lebensunterhaltes** zu ermöglichen.

Dem Kind, das bereits eine Ausbildung hat, steht daher grundsätzlich keinen Anspruch auf Finanzierung weiterer Ausbildungen zu.

Die Ausbildung, für die Unterhalt begehrt wird, muss den Anlagen und Fähigkeiten des Kindes entsprechen. Durchschnittliche Schulnoten auf den ausbildungsrelevanten Gebieten sprechen allerdings noch nicht gegen die Wahl einer bestimmten Ausbildung, da Schulnoten nach ständiger Rechtsprechung keine abschließende Einschätzung für eine berufliche Eignung zulassen.



Soweit bei durchschnittlichen Leistungen mit der Abiturnote der Numerus Clausus für ein gewünschtes Studienfach nicht erreicht wird, spricht auch dies noch nicht generell gegen die Eignung für das gewählte Studienfach, so dass ein Anspruch auf Studienfinanzierung besteht, wenn das Kind auf anderem Wege als über den NC den Studienplatz erlangen kann.

Die Kosten der Berufsausbildung einerseits und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern andererseits müssen ferner in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Hier hat das Gericht Raum für eine Billigkeitsabwägung sämtlicher Aspekte. Deshalb entfällt ein Anspruch auf Ausbildungsunterhalt nicht erst dann, wenn den Eltern anderenfalls lediglich der notwendige Selbstbehalt verbliebe, sondern bereits bei einem Missverhältnis zwischen den Lebensumständen der Eltern und ihren berechtigten Wünschen z. B. für eine angemessene Altersvorsorge einerseits und den Ausbildungswünschen des Kindes andererseits. Grundsätzlich gilt: je älter das Kind ist, desto weniger müssen die Eltern sich zugunsten seiner Ausbildung einschränken.

2. Weiterbildung

Ein Anspruch auf Finanzierung einer zweiten Ausbildung kann bestehen, wenn zwischen den beiden angestrebten Abschlüssen ein enger fachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht.

Dies wird regelmäßig angenommen bei Absolvieren einer Banklehre und anschließendem BWL- oder Jura-Studium, einer kaufmännischen Lehre und einem Wirtschaftsstudium oder ähnlichen Kombinationen. Es muss grundsätzlich plausibel sein, dass gerade die Kombination beider Ausbildungen besondere Chancen am Arbeitsmarkt eröffnet.

Der Studienverlauf mit Bachelor-Studiengang und anschließendem Master-Abschluss ist regelmäßig für den Berufseinstieg notwendig und wird daher als eine einheitliche, von den Eltern daher insgesamt zu finanzierende Ausbildung betrachtet.

Als eine Ausbildung im Sinne des Gesetzes wird auch ein Werdegang Schule (Haupt- oder Realschule) - Lehre - Schule (Fachoberschule) - Studium betrachtet, sofern ein enger



zeitlicher Zusammenhang besteht und bereits bei Beginn der Lehre dieser Weg geplant oder zumindest mit einem Elternteil abgesprochen war.

Das Kind hat einen Anspruch auf Finanzierung der Promotion, wenn in dem gewählten Berufszweig das Fehlen eines Dokortitels ein Nachteil für den beruflichen Werdegang ist. Während der Dauer der Promotion ist aber eine Teilzeitarbeit zumutbar, sodass die Eltern nicht den vollen Unterhalt finanzieren müssen.

3. Ausbildungswechsel

Die Eltern sind nicht verpflichtet, eine Serie angefangener Ausbildungen nacheinander zu finanzieren:

Das Kind hat Anspruch auf eine Orientierungsphase und deshalb auch Anspruch auf Finanzierung einer nach Abbruch der Erstausbildung neu aufgenommenen zweiten Ausbildung. Die Orientierungsphase darf jedoch maximal drei Semester bzw. einen vergleichbaren Zeitraum bei einer anderen Ausbildung andauern.

Darüber hinausgehende Unterhaltsansprüche bestehen dann, wenn die ursprünglich aufgenommene Ausbildung aus Gründen, die das Kind nicht zu verantworten hat, nicht mehr fortgeführt werden soll. Grund hierfür kann z. B. die Feststellung sein, dass das Kind für den ursprünglich angestrebten Beruf gesundheitlich nicht geeignet ist.

4. Zweitausbildung

Grundsätzlich hat das Kind keinen Anspruch auf eine fachfremde Zweitausbildung, da die Eltern gemäß § 1610 II BGB lediglich **eine** angemessene Ausbildung zu finanzieren haben.

Eine Ausnahme gilt jedoch dann, wenn die erste Ausbildung auf einer deutlichen Fehleinschätzung der Begabung des Kindes durch die Eltern beruht oder wenn sie das Kind jedenfalls darin bestärkt haben, eine im Grunde nicht passende Ausbildung zu machen.



Gleiches gilt, wenn die Eltern darauf bestanden, eine begonnene Ausbildung abzuschließen, obwohl das Kind bereits zu einem früheren Zeitpunkt die fehlende Eignung für diesen Berufsweg erkannte oder wenn das Kind aus anderen, von ihm nicht zu verantwortenden Gründen zunächst eine Ausbildung absolvierte, die seinen Neigungen nicht entspricht (z. B. Eltern weigerten sich zunächst, das Studium zu finanzieren. Das Kind machte eine Lehre, bei der es sich selbst unterhalten konnte, setzt nun aber seinen Studienwunsch um).

Ein Anspruch auf Finanzierung einer Zweitausbildung besteht auch, wenn das Kind die erste Ausbildung aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Veränderung des Arbeitsmarktes nicht sinnvoll nutzen kann. Vorrangig sind hierbei jedoch staatliche Umschulungshilfen zur Finanzierung in Anspruch zu nehmen.

5. Parkstudium

Bei allen Numerus-clausus-Studiengängen stellt sich immer wieder die Frage der Finanzierung eines sogenannten „Parkstudiums“.

Die Eltern sind grundsätzlich nicht verpflichtet, ein fachfremdes Parkstudium zu finanzieren. Sie können von ihrem Kind erwarten, dass es die Wartezeit auf den gewünschten Studienplatz mit einer eigenen Erwerbstätigkeit finanziert.

Ein Unterhaltsanspruch für ein Parkstudium besteht allerdings dann, wenn es der Vorbildung für den eigentlichen gewünschten Berufsweg dient und geeignet ist, die Ausbildungszeit für das tatsächlich angestrebte Studiengebiet zu begünstigen und zu verkürzen, z. B. weil die Lerninhalte des Parkstudiums zumindest teilweise deckungsgleich sind mit demjenigen des angestrebten Ausbildungsganges.



6. Dauer des Unterhaltsanspruchs

Ein Unterhaltsanspruch setzt zunächst voraus, dass die Ausbildung zielstrebig begonnen wird. Das Kind kann die Eltern also nicht mehrere Jahre nach Abschluss der Schulausbildung mit Finanzierungswünschen für eine Ausbildung konfrontieren.

Die Rechtsprechung billigt dem Kind allerdings eine Orientierungsphase nach Abschluss der Schule zu, deren Länge sich nach den Umständen des Einzelfalles, auch der familiären Situation, etwaigen Belastungen des Kindes z. B. aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Scheidung der Eltern richtet. Diese Orientierungsphase kann über ein Jahr andauern.

Wird dann eine Ausbildung aufgenommen, besteht der Unterhaltsanspruch, jedoch nicht für unbegrenzte Zeit. Ein **Bummelstudium** muss nicht finanziert werden.

Zugebilligt werden über die Regelstudienzeit bzw. die Förderungshöchstdauer nach dem BAföG hinaus noch ein oder zwei Extraseмester, bei einzelnen Studiengängen weitere Semester, wenn die durchschnittliche Studienzeit erheblich über der Regelstudienzeit liegt.

Auch gesundheitliche Belastungen, Geburt eines Kindes etc. können zu einer Verlängerung des Unterhaltsanspruches führen.

Hat das Kind die Ausbildung teilweise durch eigene Erwerbstätigkeit finanziert, so darf das Studium längere Zeit in Anspruch nehmen. Bei guten Einkommensverhältnissen der Eltern besteht auch ein Anspruch auf Finanzierung eines Auslandsaufenthaltes, sofern dies für die Ausbildung sachdienlich ist. Bei einem Auslandsaufenthalt wird wiederum von einer längeren Gesamtstudiendauer ausgegangen.

Die Eltern sind berechtigt, Nachweise über den Fortgang des Studiums zu verlangen, wie z. B. Studienbescheinigungen, Vorlage von Scheinen, Zeugnissen, Prüfungsergebnissen etc.

Nach Abschluss der Ausbildung besteht Anspruch auf weiteren Unterhalt durch die Eltern für einen Zeitraum von der in der Regel drei Monaten, der dem Finden eines Arbeitsplatzes dienen soll.



7. Unterhaltsbestimmungsrecht

Grundsätzlich haben die Eltern ein Unterhaltsbestimmungsrecht, d. h. sie können entscheiden, ob sie den Unterhalt in Geld oder in Naturalleistungen erbringen. Letzteres ist möglich, wenn die Naturalleistung geeignet ist, die gewünschte Ausbildung des Kindes sachgerecht zu finanzieren.

Wenn es also am Wohnort der Eltern möglich ist, das vom Kind gewünschte Fach zu studieren, so können die Eltern dem Kind Kost und Logis in ihrem Haus als Naturalleistung zuwenden und lediglich den sonstigen Unterhaltsbedarf des Kindes in Geld abdecken. Das angebotene Zimmer muss aber z. B. zum Lernen geeignet sein.

8. BAföG

Besteht ein Anspruch auf BAföG, so muss das Kind diesen auch geltend machen. Das Kind darf nicht einwenden, dass das BAföG (teilweise) zurückgezahlt werden muss, der Unterhaltsanspruch gegen die Eltern also bequemer ist.

Erhält das Kind BAföG, so besteht der Unterhaltsanspruch gegen die Eltern nur noch insoweit, als die BAföG-Leistungen den notwendigen Lebensbedarf des Kindes nicht abdecken.

9. Unterhaltshöhe

Auch wenn das Kind nach allem bislang Geschilderten einen Anspruch auf Ausbildungsunterhalt hat, ist erst in einem zweiten Schritt zu klären, ob und in welcher Höhe die Eltern zahlungspflichtig sind.

Zu ermitteln ist zunächst das durchschnittliche Nettoeinkommen jedes Elternteiles (also unter Einbeziehung von Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie etwaigen Gratifikationen). Hiervon



werden 5 % als Pauschale für Erwerbсаufwand in Abzug gebracht. Weitere 4 % können für Altersvorsorge abgezogen werden.

Danach muss dem Unterhaltspflichtigen ein Mindestselbstbehalt von 1.100,00 Euro verbleiben, d. h. nur die Differenz zwischen 1.100,00 Euro und dem Durchschnittseinkommen steht überhaupt für die Zahlung von Kindesunterhalt zur Verfügung.

Minderjährige Kinder gehen dem Volljährigen vor, d. h. zunächst sind ihre Unterhaltsansprüche vollständig zu befriedigen. Ist das zur Verteilung zur Verfügung stehende Einkommen des Unterhaltspflichtigen damit verbraucht, hat der Volljährige keinen Zahlungsanspruch.

Für den Anspruch des volljährigen Kindes haften beide Elternteile anteilig, gestaffelt nach der Höhe ihres Einkommens.

Beispielsrechnung:

Die Eltern sind geschieden. Sie haben ein Kind, das im vierten Semester studiert. Der Vater verdient 5.000,00 Euro nach Berücksichtigung aller Abzüge (siehe oben), die Mutter 4.000,00 Euro.

Der angemessene Bedarf eines volljährigen Kindes mit eigenem Hausstand beträgt in der Regel monatlich 640,00 Euro, darin sind 240,00 Euro Kosten für Unterkunft und Heizung enthalten. Zusätzlich hat das Kind einen Anspruch auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, der Studiengebühren und etwaiger weiterer notwendiger Kosten wie z. B. Geld für Lehrbücher, Präparierbesteck bei Medizinstudenten etc.

Gehe ich bei meiner Beispielsrechnung von einem monatlichen Bedarf des Kindes von 1.000,00 Euro aus, so muss es sich das Kindergeld (das ihm zusteht) voll anrechnen lassen, es verbleibt also ein ungedeckter Restbedarf in Höhe von 816,00 Euro.

Haftungsanteil des Vaters: $(5.000,00 \text{ Euro} - \text{Selbstbehalt } 1.100,00 \text{ Euro}) \times 816,00 \text{ Euro} :$
 $(5.000,00 \text{ Euro} + 4.000,00 \text{ Euro} - 2.200,00 \text{ Euro}) = 468,00 \text{ Euro}.$



Macht das Kind eine Lehre, so muss es sich auf seinen Bedarf sowohl das Kindergeld als auch die Ausbildungsvergütung anrechnen lassen, von der Ausbildungsvergütung kann aber ein Anteil in Höhe von 90,00 Euro für ausbildungsbedingte Kosten vorweg in Abzug gebracht werden.

10. Ergebnis

Die Eltern müssen also nicht in lockerer Abfolge je ein Semester Soziologie, Theaterwissenschaften und Politologie finanzieren, sondern grundsätzlich nur eine stringent verfolgte, zusammenhängende Ausbildung nach den Fähigkeiten des Kindes. Sie können während der Ausbildung Nachweise über den Fortgang verlangen und die (weitere) Finanzierung verweigern, wenn die Regelstudienzeit drastisch überschritten oder noch nach Ablauf einer Orientierungsphase die Ausbildung gewechselt wird. Eine zweite Ausbildung müssen sie grundsätzlich nicht finanzieren.

In der Praxis empfiehlt es sich sehr, das Kind bei Anzeichen für ein „Bummelstudium“ oder Überschreiten der üblichen Studienzeit zunächst schriftlich aufzufordern, die Ausbildung nunmehr konsequent zu einem Ende zu führen und die Einstellung der Finanzierung z. B. nach Ablauf von zwei weiteren Semestern anzukündigen. Die kurzfristige Einstellung jeglicher Finanzierung ohne jegliche „Vorwarnung“ sollte nur in Ausnahmefällen stattfinden, so z. B. bei Täuschung über den Studienerfolg.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht